

Allgemeine Bedingungen über die Besorgung und Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Besorgung und Erbringung von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Vertragsbedingungen“ genannt) regeln alle damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten, die notwendig und erheblich für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sind. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

„**MEDIA Central**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist diejenige MEDIA Central Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf Basis dieser einen Vertrag mit dem jeweiligen Kunden einget (nachfolgend „MEDIA Central“ genannt).

„**Kunde**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von MEDIA Central genannt ist (nachfolgend „Kunde“ genannt; MEDIA Central und Kunde nachfolgend auch einzeln „Vertragspartei“, gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt).

„**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen haben (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen (Konzernverhältnis) (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“ genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Vertragsgegenstand ist der Inhalt der jeweiligen Auftragsbestätigung (sowie deren Übersendungsunterlagen) von MEDIA Central mit den dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen – insbesondere dem Angebot von MEDIA Central - (in ihrer Gesamtheit nachfolgend die „Auftragsbestätigung“ genannt) einschließlich dieser Vertragsbedingungen.
- 2) Von der Auftragsbestätigung abweichende Angebote und sonstige Entwürfe von Vereinbarungen, die der Evaluierung der Zusammenarbeit dienen und im Zuge der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wurden, sind unverbindlich auch hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit, technischer Daten, Spezifikationen sowie Qualitäts- und Beschaffenheitsbeschreibungen.

§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1) Basis für alle Rechtsgeschäfte zwischen MEDIA Central und dem jeweiligen Kunden und daher maßgebend für die jeweilige Rechtsbeziehung sind neben der Auftragsbestätigung diese Vertragsbedingungen.
- 2) Abweichende und/oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, unabhängig davon, ob sie eine wesentliche Veränderung der Auftragsbestätigung darstellen und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Lieferungen und Leistungen von MEDIA Central durch den Kunden.
- 3) Diese Vertragsbedingungen sind integraler Bestandteil der Auftragsbestätigung und gelten, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, immer nachgelagert zum entsprechenden Angebot von MEDIA Central, der Auftragsbestätigung und sonstigen dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen.
- 4) Im Falle von bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen MEDIA Central und dem Kunden, finden diese Vertragsbedingungen keine Anwendung auf das durch die entsprechende Rahmenvereinbarung begründete Rechtsgeschäft der Vertragsparteien.

§ 3 Preise, Vergütungen und sonstige Kosten

Alle Beträge gemäß der bei Abschluss des Vertrags genannten und vereinbarten Preise und Vergütungen (nachfolgend „Vergütungen“ genannt) gelten – soweit anwendbar – zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern, Abgaben, Zuschläge und Entgelte.

§ 4 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die in Rechnung gestellten und MEDIA Central geschuldeten Beträge der Vergütungen a) innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge und b) durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto von MEDIA Central zur Zahlung fällig.

Die Rechnung gilt zwei (2) Tage nach Rechnungserstellung – soweit der Kunde keinen Nachweis des Gegenteils erbringt – als zugegangen. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.

- 2) Gegen Zahlungsansprüche von MEDIA Central kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte in diesem Zusammenhang stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- 3) Kommt der Kunde mit der Zahlung einer seiner Rechnungen gem. der vorstehenden Absätze 1 und 2 mehr als 7 (sieben) Tage in Verzug, besteht für MEDIA Central keine Pflicht zur Leistungserbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Etwaige daraus resultierende und durch den Kunden verursachte Kosten und Aufwendungen werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt. Kosten und Aufwendungen in Bezug auf unstreitige Forderungen, d.h. solche, von denen der Kunde - im Hinblick auf die ausstehenden Beträge – sachlich nicht zweifelsfrei nachweisen kann, dass er i) diese Umstände nicht zu vertreten hat oder ii) der entsprechende Rechnungsbetrag nicht korrekt ist, können dem Kunden pauschal mit 10 % der ausstehenden Rechnungssumme in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Art. Umfang und Ort der Lieferungen und Leistungen

- 1) MEDIA Central erbringt sämtliche – soweit nicht abweichend vereinbart - in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferungen und Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Kunden. Die von MEDIA Central im Rahmen der vorgenannten Leistungserbringung notwendigerweise einzukaufenden Lieferungen und Leistungen, kauft MEDIA Central ebenfalls eigenverantwortlich ein.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich daher darüber bewusst und einig, dass sich MEDIA Central zur vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen regelmäßig Unterauftragnehmern und Erfüllungsgehilfen bedient.

Im Rahmen dessen kann MEDIA Central daher nicht versichern, dass etwaige seitens der Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen einseitig änderbare Leistungsparameter, Kriterien und Merkmale für die vereinbarte Vertragslaufzeit dem Kunden gegenüber aufrecht erhalten werden, sofern dies nicht explizit schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde; insbesondere die Verteilung in Weilern (Ortschaften von bis zu 15 erkennbaren Gebäuden), Änderungen und Umstellungen von Touren, Anlieferfristen sowie Spezifika zur maschinellen Verarbeitung von Beilagen sind hiervon umfasst. MEDIA Central wird solche vertragsrelevanten und- erheblichen Parameter allerdings grundsätzlich mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten dem Kunden gegenüber schriftlich anzeigen.

- 3) Die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen richtet sich ausschließlich nach der bei Abschluss des Vertrags gültigen und dem Kunden zur Verfügung stehenden Leistungsübersicht gem. Auftragsbestätigung. Für etwaige und sämtliche darüberhinausgehende Qualitäts- und Beschaffenheitsangaben steht MEDIA Central nicht ein.
- 4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 5) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem MEDIA Central bzw. von ihr eingesetzte Erfüllungsgehilfen die Lieferungen und Leistungen an den Kunden oder Endkunden (Kunde des Kunden bzw. Adressat der vom Kunden erfragten Lieferungen und Leistungen) übergibt.
- 6) Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin aus von MEDIA Central und/oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde MEDIA Central schriftlich eine Frist zur Neulieferung von mindestens drei (3) Tagen zu setzen.
- 7) Solange MEDIA Central a) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von MEDIA Central (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), oder c) durch unvorhergesehene Witterungsverhältnisse (insb. Schnee, Eis, Sturm, etc.), oder d) durch behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. MEDIA Central wird dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als einen (1) Monat an, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 8) Die Vertragserfüllung von MEDIA Central steht unter dem Vorbehalt, dass MEDIA Central damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos oder sonstige wettbewerbs-, werberechtlichen oder andere anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

- 9) Bei der Ausführung und Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen gewährleistet MEDIA Central die Einhaltung der anwendbaren zwingenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere etwaige gesetzliche Vorgaben zum Mindestlohn, arbeits-, sozial- und jugendschutzrechtliche Bestimmungen sowie Werbeverbote und sonstige wettbewerbsrechtliche Regelungen; erbringen Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen für MEDIA Central, verpflichtet MEDIA Central solche Hilfspersonen ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen.
- 10) Die Tätigkeiten von MEDIA Central für den Kunden und die Beratungsleistungen der Mitarbeiter von MEDIA Central für den Kunden umfassen weder rechtliche, noch steuerliche oder buchhalterische Beratungsleistungen. Dementsprechend trifft MEDIA Central hierzu auch keine Prüfungs- und Hinweispflicht und es obliegt allein dem Kunden, sich solche Beratungsleistungen in eigener Verantwortung selbst zu beschaffen sowie sicherzustellen, dass sämtliche Produkte, Werbe- und Druckerzeugnisse sowie sonstige von den Kunden als Werbungtreibende durch MEDIA Central vertragsgemäß zu veröffentlichende Güter und Materialien den anwendbaren gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. In keinem Fall übernimmt MEDIA Central für die vorgenannten Fälle und daraus resultierenden Schäden die Haftung. Der Kunde stellt MEDIA Central von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter (Bußgelder, Gebühren, Auslagen, Schadensersatzansprüchen, etc.) frei.
- 11) MEDIA Central prüft grundsätzlich die Bonität des Kunden und behält sich bei nicht ausreichender bzw. nicht als ausreichend wahrgenommener Bonität das Recht vor, die Leistungserbringung vom Abschluss einer Warenkreditversicherung für den Kunden auf Kosten von MEDIA Central abhängig zu machen. Sollte eine solche Versicherung für den Kunden beim Versicherer der MEDIA Central nicht abgeschlossen werden können, besteht keine Pflicht zur Leistungserbringung durch MEDIA Central und darüber hinaus ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Abschluss einer solchen Versicherung nicht spätestens eine Woche vor geplantem Beginn der Leistungserbringung erfolgt ist; alternativ können die Vertragsparteien die Leistungserbringung gegen Vorkasse vereinbaren.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde prüft die Lieferungen und Leistungen vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der regelmäßigen Betreuung bzw. Beratung erhält.
- 2) Zur vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderliche Voraussetzungen und Parameter wird der Kunde der MEDIA Central unentgeltlich im erforderlichen Umfang rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung zur Verfügung stellen; dies betrifft insbesondere Freigaben für Verteilgebiete und Auflagen sowie die in § 9 genannten etwaigen datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 3) Die Details und notwendigen Angaben im Sinne des vorgenannten Abs. 2 (Fristen, technische Angaben, Lieferorte etc.) sind im Rahmen des kundenindividuellen Angebots oder in der Auftragsbestätigung festgelegt sowie – falls nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart – in der Leistungsübersicht von MEDIA Central beschrieben.
- 4) Ferner wird der Kunde MEDIA Central einen dedizierten Ansprechpartner und dessen vollständige Kontaktdaten nennen, der berechtigt ist i) zum Empfang und zur Abgabe von vertragsrelevanten Willensbekundungen und ii) Entscheidungen für das operative Tagesgeschäft zu treffen. Sollte sich der Ansprechpartner oder dessen Kontaktdaten ändern, wird der Kunde MEDIA Central dies unverzüglich – mindestens in Textform - mitteilen.

§ 7 Gewährleistung und Verjährung

- 1) Grundlage der Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die schriftlich vereinbarten Leistungsmerkmale und der Leistungsumfang gemäß der jeweiligen Auftragsbestätigung sowie dazugehöriger Leistungsübersicht. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Durchführung zu prüfen und etwaige offene Mängel sowie etwaige verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber MEDIA Central anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen (spätestens (3) Werktagen nach Leistungserbringung) als mangelfrei genehmigt. Etwaige Mängel sind in nachvollziehbarer Form so zu dokumentieren und MEDIA Central zu melden, dass MEDIA Central in die Lage versetzt wird, unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels und aller dazu notwendigen und zweckdienlichen Informationen eine Beseitigung des Mangels vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 2) Ist MEDIA Central zur Mängelbeseitigung verpflichtet, kann MEDIA Central nach ihrer Wahl Sachmängel durch Nacherfüllung, Neulieferung der Lieferungen und Leistungen oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung, die dazu geeignet ist die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, beheben.

- 3) MEDIA Central ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil des Preises bzw. der Vergütung bezahlt hat.
- 4) Schlägt die Nacherfüllung in angemessener Frist fehl oder ist eine Nacherfüllung unmöglich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis bzw. die Vergütung zu mindern, wenn der Kunde MEDIA Central zuvor eine angemessene schriftliche Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist oder eine solche Nacherfüllung unmöglich ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet MEDIA Central im Rahmen der Grenzen des im Vertrag festgelegten Schadensersatzes.
- 5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieses § 7 beträgt ein (1) Jahr ab Vertragsschluss.
- 6) Alle weiteren die Reklamationen hinsichtlich der Schlecht- oder Nichtverteilung von durch MEDIA Central beauftragte Erfüllungsgehilfen betreffende Details und notwendigen Angaben sind in der MEDIA Central Leistungsübersicht beschrieben.

§ 8 Haftung

- 1) MEDIA Central haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von MEDIA Central oder einem Erfüllungsgehilfen von MEDIA Central vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 2) Die Haftung für unabdingbare gesetzliche entgegenstehende Regelungen sowie für Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Garantien, bleibt von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 3) Bei fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet MEDIA Central für die darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss typischer- und vernünftigerweise zu rechnen war. Als Maßstab dafür gilt das Gesamtvolumen der nach dem Vertrag vereinbarten Vergütungen für MEDIA Central, sofern ein solches ermittelt werden kann, oder, sofern es nicht ermittelt werden kann (z.B. wegen unbestimmter Laufzeit), die an MEDIA Central innerhalb der dem Schadensereignis vorangegangenen zwölf (12) Monate gezahlten Gesamtvergütung berechnet auf der durchschnittlich gezahlten Monatsvergütung. Dem Kunden steht es frei, zu belegen, dass MEDIA Central mit einem höheren Schaden hätte rechnen müssen.
- 4) In den verbleibenden Fällen und darüberhinausgehend ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn es sich um mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Umsatz oder Gewinn handelt.
- 5) MEDIA Central bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sowie im Rahmen seiner Durchführung erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher oder vertraulicher Natur sind, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben; mit den Vertragsparteien Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Ferner ist es den Vertragsparteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die offenkundig/ allgemein bekannt sind oder die der Vertragspartei schon bekannt waren, oder die die Vertragspartei in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten oder ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen selbst entwickelt hat. Die Nachweispflicht obliegt derjenigen Vertragspartei, die sich hierauf beruft.
- 3) Ungeachtet der vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, ist es MEDIA Central ausdrücklich gestattet, etwaige Informationen, Kennzahlen und andere relevanten Daten, die MEDIA Central vom Kunden zur Erbringung der vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen erhält und notwendigerweise erhalten muss, entsprechend an Lieferanten und andere Erfüllungsgehilfen zum vorgenannten Zweck weiterzugeben. Dahingehend wird MEDIA Central den Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen selbstverständlich entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen auferlegen, die nicht weniger streng sind als die, die MEDIA Central mit dem Kunden vereinbart hat.
- 4) Diese Verpflichtungen zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleiben auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrags bestehen.
- 5) MEDIA Central gewährleistet darüber hinaus, dass alle Mitarbeiter von MEDIA Central schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung

(EU-DSGVO) und die Wahrung besonderer Vertraulichkeit gemäß anwendbarer Datenschutz-, Telekommunikations- und sonstiger einschlägiger Gesetze verpflichtet wurden.

- 6) Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit MEDIA Central personenbezogene Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gem. des BDSG (neu) und der EU-DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertrags notwendig ist. MEDIA Central gewährleistet darüber hinaus die Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-DSGVO sowie sonstiger gemäß besonderer lokaler und anwendbarer Gesetze bestehenden Verpflichtungen.
- 7) Sollten die von MEDIA Central zu erbringenden Lieferungen und Leistungen den Abschluss etwaiger datenschutzrechtlich notwendiger Vereinbarungen (z.B. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) oder sonstige bzw. anderen Maßnahmen notwendig machen, die nur gemeinsam mit dem Kunden ausgeführt werden können, ist der Kunde verpflichtet diese vorgenannten Handlungen gemeinsam mit MEDIA Central auszuführen.
- 8) Sollte MEDIA Central etwaige Auswertungen der Kundendaten durchführen, wird MEDIA Central diese ausschließlich im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen Umfangs ausführen.

§ 10 Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

- 1) Bei werkvertraglichen Leistungen ist MEDIA Central für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich – z.B. termin- und vertragsgemäße Zustellung Prospekte – (nachfolgend einzeln „werkvertragliche Leistungen“ genannt). Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. MEDIA Central erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich (nachfolgend einzeln „dienstvertragliche Leistungen“ genannt). Etwaige im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengensätze beruhen auf einer auf der Erfahrung von MEDIA Central basierenden und nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des absehbaren Leistungsumfangs.
- 2) Bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Leistungserbringung“ genannt) ist MEDIA Central davon abhängig, dass der Kunde die sich aus der Art der Leistung ergebenden notwendigen Mitwirkungspflichten, insbesondere aber solche, die unter § 6 dieser Vertragsbedingungen genannt sind, erfüllt. Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend oder verspätet und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Schäden, so hat MEDIA Central solche Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden nicht zu vertreten und die vereinbarten Termine verschieben sich entsprechend um die Dauer der dadurch eingetretenen Verzögerung. Wird aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Kunden – z.B. verspätete Anlieferung, nicht vereinbarte oder nicht vertragsgemäß ausgestaltete Prospekte - Mehraufwand erforderlich, kann MEDIA Central diesen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – zu ihren üblichen Konditionen abrechnen; hierzu wird MEDIA Central selbstverständlich im Vorfeld auf den Kunden – i.d.R. fernmündlich sowie im Anschluss schriftlich - zugehen.
- 3) Die „Beschreibung der Lieferungen und Leistungen“ bei werkvertraglichen Leistungen, insbesondere bei der Produktion von Druckerzeugnissen oder ähnliches, wird in der MEDIA Central Leistungsübersicht oder sonstigen Übersichten dieser Art (nachfolgend „Leistungsübersicht“ genannt) gemeinsam zwischen dem Kunden und MEDIA Central – je nach Art der werkvertraglichen Leistung - vor und/oder während der Leistungserbringung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme der Leistung erstellt und festgehalten.

§ 11 Änderungen des Leistungsumfangs

- 1) Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs - vor und nach Beginn der Leistungserbringung - beantragen. Im Falle von Änderungen vor Beginn der Leistungserbringung durch MEDIA Central, können Änderungen des Leistungsumfangs nur rechtzeitig (max. zwei (2) Wochen) vor Beginn der geplanten Leistungserbringung wirksam mitgeteilt werden. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird MEDIA Central die Änderung überprüfen bzw. überprüfen lassen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und dem Kunden die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich nach Prüfung schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 2) Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so wird MEDIA Central dem Kunden dies vor Prüfungsbeginn mitteilen. Ist der Kunde mit der Prüfung durch MEDIA Central einverstanden, stellt MEDIA Central dem Kunden den für die Prüfung erforderlichen Aufwand nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden in Rechnung; alternativ können sich die Vertragsparteien bei Zustandekommen der Einigung über den Änderungsantrag darauf verständigen, den erforderlichen Aufwand mit der im geänderten Antrag vereinbarten Vergütung zu verrechnen bzw. dort zu integrieren.

- 3) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs erhalten nach Maßgabe der in diesen Vertragsbedingungen zu Grunde gelegten Prinzipien erst nach Abschluss der entsprechenden Änderungsvereinbarung Gültigkeit. Bis dahin ist MEDIA Central berechtigt und verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des bestehenden Vertrags fortzusetzen.
- 4) Ist eine Änderung des Leistungsumfangs nicht rechtzeitig mitgeteilt worden und kann daher nicht mehr von MEDIA Central berücksichtigt oder nur durch erhebliche Kosten realisiert werden, wird MEDIA Central – im alleinigen Ermessen des Kunden - die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des bestehenden Vertrags ausführen oder auf Kosten des Kunden stornieren.
- 5) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen dieses § 11 sind solche Änderungen des Leistungsumfangs, die beispielsweise den Verteilumfang und/oder Auflagen bzw. Frequenzen betreffen und für das jeweilige Kalenderjahr eine Reduzierung oder Erhöhung des vereinbarten Umfangs von im Durchschnitt 10 % nicht überschreiten. Für sämtliche und alle darüberhinausgehenden Änderungen des Leistungsumfangs finden die Regelungen dieses § 11 Abs. 1 bis 4 Anwendung.

§ 12 Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 1) Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt MEDIA Central dem Kunden, sofern im jeweiligen Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein unbefristetes, unwiderrufliches, räumlich nicht eingeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, inhaltlich auf die ausschließliche Verwendung der Arbeitsergebnisse im Rahmen des vertraglichen Umfangs beschränktes Nutzungsrecht ein; die Einräumung der Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher MEDIA Central aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zustehenden Vergütungsansprüche. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte verbleiben vorbehaltenlich anderer Regelungen bei MEDIA Central.
- 2) MEDIA Central behält sich sämtliche Rechte am Know-how von MEDIA Central vor, d.h. insbesondere an den Kenntnissen von MEDIA Central über Geschäfts-, Ablaufs- und Kommunikationsprozessen, an Konzepten, Planungen, Ideen, Methoden, Modellen, Formeln, Erkenntnissen und Formaten sowie Software und sonstigen Tools, die MEDIA Central im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung oder sonst entwickelt hat bzw. entwickelt und dem Kunden vorübergehend im Rahmen der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) MEDIA Central kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. Darüber hinaus ist dem Kunden bewusst und er ist damit einverstanden, dass ein Großteil der von MEDIA Central zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ausschließlich durch Unterauftragnehmer erfolgt (z.B. Verteilung von Prospekten); MEDIA Central ist für die Leistungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und/oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 4) Diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen ist der Geschäftssitz der beklagten Vertragspartei.
- 6) Der jeweilige Vertrag darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIA Central (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht auf einen Dritten übertragen oder abgetreten werden, sofern der Übertragungs- oder Abtretungsempfänger nicht ein Rechtsnachfolger aufgrund Verschmelzung, Übertragung, Zusammenschluss, Erwerb, rechtlicher Neuordnung, Verkauf von Vermögenswerten oder Kauf im wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich der Gegenstand dieser Vertragsbedingungen bezieht, der übertragenden bzw. abtretenden Vertragspartei ist.